



Rat der
Europäischen Union

051760/EU XXVI. GP
Eingelangt am 28/01/19

Brüssel, den 18. Januar 2019
(OR. en)

5459/19
ADD 1

WTO 16
USA 1

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 16 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 16 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2019) 16 final - ANNEX 1

5459/19 ADD 1

/ab

RELEX.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.1.2019
COM(2019) 16 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse

DE

DE

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE BESEITIGUNG DER ZÖLLE AUF INDUSTRIEERZEUGNISSE

Art und Geltungsbereich des Abkommens

1. Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse¹ zwischen den Vertragsparteien enthalten und so für den gegenseitigen Zollabbau sorgen.
2. Das Abkommen sollte in vollem Umfang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.

Ziele

3. Ziel des Abkommens ist eine Steigerung des Handels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, die durch einen verbesserten Marktzugang aufgrund des gegenseitigen Abbaus von Zöllen auf Industrieerzeugnisse neue wirtschaftliche Chancen und damit Arbeitsplätze und Wachstum hervorbringen soll.

Inhalt des Abkommens

Zölle und andere Anforderungen in Hinblick auf Ein- und Ausfuhren

4. Ziel des Abkommens sollte die Beseitigung aller Zölle auf Industrieerzeugnisse auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sein, wobei bereits mit dem Inkrafttreten ein weitgehender Abbau der Zölle erreicht und der Rest danach innerhalb kurzer Zeit schrittweise abgebaut werden soll. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli 2018 sollte dabei den bei bestimmten Waren bestehenden besonderen Sensibilitäten Rechnung getragen werden. Alle Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben auf Ausfuhren und alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für Ausfuhren in die andere Vertragspartei, die nicht durch im Abkommen vorgesehene Ausnahmeregelungen gerechtfertigt sind, sollten mit Beginn der Anwendung des Abkommens abgeschafft werden. Das Recht jeder Vertragspartei, angemessene Schutz-, Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zu ergreifen, sollte von dem Abkommen unberührt bleiben.

Ursprungsregeln

5. Die Verhandlungen sollten darauf abzielen, den Ansatz der Europäischen Union und den der Vereinigten Staaten bei den Ursprungsregeln einschließlich der Ursprungsbestimmungen auf eine Weise zu verbinden, die den Handel zwischen den Vertragsparteien erleichtert und die neuesten Entwicklungen im Bereich der Präferenzursprungsregeln der Europäischen Union sowie die Interessen der Wirtschaftsteilnehmer der Europäischen Union berücksichtigt.

Institutioneller Rahmen

6. Durch das Abkommen sollte eine institutionelle Struktur zur Überwachung der Durchführung des Abkommens geschaffen werden.

Streitbeilegung

¹ Industrieerzeugnisse umfassen alle Waren außer denjenigen, die in Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführt sind.

7. Das Abkommen sollte einen geeigneten Streitbeilegungsmechanismus enthalten, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien die einvernehmlich vereinbarten Regeln einhalten.

Schlussbestimmungen

8. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, die es der Europäischen Union gestattet, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse oder Verpflichtungen einseitig auszusetzen, wenn die Vereinigten Staaten gegen die Europäische Union Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act, nach Abschnitt 301 des Trade Act von 1974 oder nach einer ähnlichen Rechtsvorschrift der Vereinigten Staaten ergreifen.
9. Das Abkommen sollte in allen Amtssprachen der Europäischen Union gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.

Führung der Verhandlungen

10. Die Kommission setzt die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aus, wenn diese die am 25. Juli 2018 eingegangene Verpflichtung, während der Verhandlungen keine neuen Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act von 1962 gegen die Europäische Union zu erlassen, nicht einhalten. Die Kommission kann die Verhandlungen auch dann aussetzen, wenn die Vereinigten Staaten auf der Grundlage von Abschnitt 301 des Trade Act von 1974 oder gemäß einer ähnlichen Rechtsvorschrift der Vereinigten Staaten Handelsbeschränkungen gegenüber Ausfuhren der Europäischen Union erlassen.
11. Vor dem Abschluss der Verhandlungen bestätigt die Kommission, dass die Vereinigten Staaten alle Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act der Vereinigten Staaten von 1962 gegenüber Ausfuhren von Stahl und Aluminium mit Ursprung in der Europäischen Union aufgehoben haben.